

Antonia Baumhauer bittet Joseph Johann von Liechtenstein um Gnade für ihren inhaftierten Ehemann, den Oberjäger Gottfried Anton Baumhauer, der die landesfürstlichen Beamten in Vaduz beschimpft hatte. Ausf. Vaduz, 1722 September 6, AT-HAL, H 2608, unfol.

[1] Durchleuchtigster reichsfürst, gnedigster fürst und högst gepiethender herr, herr, etc.¹
Die högste landtsfürstliche clemenz gegen allen dero undergebenen vasallen und threuisten dieneren machet auch mir, endts geschribner, unterthänigsten supplicantin die negste und ohngezweifflete hoffnung, dass, nachdeme mein ehemann allhießiger landtsfürstlicher oberjäger² auß vorhero ihme von einigen, wie er ihnen einfallen laste, unbillich zuegestossenen vertriesslichkeiten sich in etwas wider allhießige lobliche herren oberbeambte und landtsfürstlicher ministerium ohnzeitigers ereyfert und in worten (jedoch ohne mindiste berührung oder begreiffung der högsten landtsfürstlichen autorität) vergangen hat, von darumben auß gnedigstem befelch euer hochfürstlichen durchlaucht etc. in eyßen und banden mit einem so harten arrest in allhießiger landtsfürstlicher residenz beleget, das auch ihme die gelegenheit ein unterthänigstes bittschreiben an euer hochfürstlichen durchlaucht etc. abzugeben, ja vast alle communication allberaith benomben ist. Wann nun sein, des arrestanten, allezeit unterthänigst hegende [2] threw gegen seinem durchleuchtigsten fürsten und herren, herren und dero högste ohnmitlbahre persohn nicht allein niemahl weder mit worthen noch werckhen sich verlohren, sonder wie hoffe, in seinem dienst ohnverruckht und wohl aufgeführt, ob zwar sich in etwaß mit dero landtsfürstlichen herren oberbeambten und ministerio auß einem privat verdruss entzweyhet hat. Zuemahlen ein so geschechener arrest mir seiner eh-consortin und denen kleinen khinderen eyßerst betrüblich fallet. Alß gelangt mein nammens meiner ud des ehemanns, wie auch der kinder kleglich flehendes fueßfälligstes bitten, euer hochfürstlich durchlaucht etc. geruhen in högsten gnaden, dises nunmehr högst bereute verbrechen meines ehemanß, so mehr von einer menschlichen blödigkeit und unmueth, dan einer vorsezlichen bößheit nur wider einige dero landtsfürstlichen ministros nicht aber wider dero högste persohn [3] geschechen, in högster mildte gnedigist zue pardoniren und den bereutisten arrestanten solcher seiner beträngnuß, und arrest gnädigst zu entlassen. Vor welche högste gnadt wür ewig zue Gott danckhbarist bitendte vorlengste glückhseeligste regierung, euer hochfürstlich durchlaucht etc. mithsamt dem arrestanten und kinderlein högsten landtsfürstlichen gnaden gewehrung unterthänigst empfehle und ergebe.

Euer hochfürstlich durchleucht

Vaduz³, den 6. Herbst 1722.

Präsentato, den 22.

Unterthänigst, gehorsambste supplicantin
Anthonia Baumhauerin
gebohrne Schmiderin

[4] [Beilage]

Meinem durchleuchtigsten fürsten und herren, herren, solle hiemit mit vorbehalt je und all zeit meines unterthänigst tragenden respect auf die drey haubtklag-puncten mit tieffster submission

¹ Joseph Johann Adam von Liechtenstein (27.05.1690–17.12.1732) war ein Sohn von Anton Florian (1656–1721). Er regierte von 1721 bis 1732. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, *Liechtenstein, Joseph Johann Adam Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 127–128 und *Stammtafel II*.

² Gottfried Anton Baumhauer war ab 1719 herrschaftlicher Oberjäger. Vgl. Hans STRICKER (*Leitung*), Toni BANZER – Herbert HILBE (*Bearbeiter*), *Liechtensteiner Namenbuch (LNB). Die Personennamen des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 3, Vaduz 2008, S. 57–58.

³ Vaduz, *Gem. (FL)*.

zue meiner wahrhafften und grund eigentlichen defension unterthänigst gehorsambst schriftlichen ohnverhalten, wie das nemblich schon vor 4 jahren herr hofrath von Harprechten⁴ als damahligen hochfürstlichen commissarius in sich allhier in diensten aufgenommen und mein sonderbahres verlangen und begehren nit anderst in diensten zue sein, als allein von dem befelch meines durchleuchtigsten fürsten und herrn zue stehen, ohne das ein allhießiges Oberamt⁵ mir etwaß zue befehlen habe, ausser wann ich in meinen diensten, waß clagbar finde, solle ich schuldig sein, wie solches gedachtem Oberamt gebührendt anzuezaigen, auch dises mein befehn von hochgedachten herrn commissario mir versprochen worden. Nach seiner abraiß aber ist schon hervorkommen, das ich sambt meinen untergebenen forstknechten vornemblich an herrn verwalter verweisen sein solle.

Anno 1721, da herr von Harprecht abermahl in allhießigen reichsfürstenthumb als commissarius angelangt, ist von ihme resolviert worden, das alle und jede beambte und bediente hiemit unter des gnedigen herren landtvogt unter seiner subordination stehen sollen, welches aber ich nicht annemmen, sondern lieber resignieren wollen, auß meinen mir schwär fallenden ursachen, so ich auch noch in seinem abmarch von hier zue Lindau⁶ begehret, mich dessen zu erheben, oder mir meine dimmission ertheilen, ich wolle einmahl und allemahl auf dise form nicht dienen, da gibt er mir zue antworth, es seye ganz recht, solle mich nur gedulden, biß er auf Wienn⁷ komme. Er wolle mir ein ordentlichen bestallungsbrief heraufschickhen, der mich consolieren werde, ich dörfte mich unter der subordination des herrn landtvogtens stehen, yber welches dan nichts kommen, sondern ein und anderes erfolget, und entlichen auch diser mein actus in dem œconomi rath, so ich herzlich bedaure etc. Hat eben mich obiger herr commissarius darzue mehren theils verleithet.

Auf den anderten und driten puncten diene, gleichfahls unterthänigst gehorsamst. Es seind die beide jäger, der nummehr todt geschossene, als auch noch anweßende zue 2 biß 3 mahl in meine behaußung kommen und mich so ernstlich ersuecht, mit ihnen [5] zue herrn verwalther zuegehen. Er wolle ihnen die addition besoldung, so herr von Harprecht anno 1721 in seinem alldasein mit herrn buechhalter Möller unß assigniert, nicht geben, sondern die alte vorherige besoldung, umb welche sie absolute nicht dienen wolten, und mit vihlem schwören, mich genöthiget mit ihnen zue gehen. Da wür dann alle drey zue dem wüthshauß der Flori Wolfen kommen, habe ich alldorten herren verwalther ud den hauptzoller in einem stüblein allein angetroffen, und mit ihme, herrn verwaltheren, ernstlich ganz gütlich geredet, auß waß ursachen dan er denen jägeren die versprochene besoldung nicht geben wolte, sagte er zue mir, er habe befelch geben wolte, sagte er zue mir, er habe befelch von Wienn nicht die addirten besoldung, sondern die auf dem alten fuess stehende. Fragte ich, ob diser befelch von ihro durchlaucht von unserem fürsten da seye, sagte er nein! Von weme er dan seye, antworthete er mir, von herrn buechhalter Möller, voryber ich fragte, obe herr buechhalter solchen befelch, auch von ihro durchlaucht habe, sagte er nein, er habe in particulari ihme wegen sienes verhalten zuegeschriben, und er, herr buechhalter, habe ihme also befohlen, die alte besoldung zuezunehmen, worryber ich dan mit groben schwächworden sowohl über herr buechhalter, als auch herr verwalther außgebrochen. Und weilen gedachter herr buechhalter in seinem allhiersein mir mit darreichung seiner handt aufs freindlichste zue der additions besoldung gratuliert, ist mir ein solches desto mehrer ein ursach zum zorn geweßen, das aniezo in 3 viertl jahren hinach erst widerumben die alte besoldung mir und denen jägeren solte gegeben werden, würdt auch herr buechhalteren noch wohl bewusst sein, das herr commissarius

⁴ *Stephan Christoph Harpprecht von Harpprechtstein (1676–1735) war ein Jurist aus Württemberg. Ab 1714 betätigte er sich als Rechtsberater und fürstlicher Kommissar für den Fürsten Anton Florian von Liechtenstein. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Harpprecht von Harpprechtstein, Stephan Christoph; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter), Fabian FROMMELT et al. (Red.), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 334–335.*

⁵ *Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, Oberamt; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.*

⁶ *Lindau, Stadt, Bayern (D).*

⁷ *Wien, Hauptstadt (A).*

noch selbigen abendt, wie er mir darzue gratuliert hat, zue ihme zue tafel berueffen, und unter wehrendem speißen zue mir sagte, nun oberjäger ist er einmahl mit mir zuefriden, er hat schon lang genueg yber mich geschmähet, wann er dise besoldung hat, sagte ich vor dissmahl gnediger herr, bin ich zufriden, wann sie widerkommen, will ich auch mehrer unterthänigst anhalten, dise gründtliche ursachen haben mich also zum zorn und unmueth gebracht, die mir nunmehr leydt seindt.

Die ybrigen puncten lasse ich geruhen und weilen ich [6] die 4 jahr hindurch wegen meinen jemahligen abbruchs der besoldung und niemahligen gehaltenen versprechens in einen ybergrossen schaden wohl yber 600 fl.⁸ gekommen, hat es leyder vill ohngemach in meinem herzen und sünn verursacht, welches alles zue seiner zeit umbständtlichen meinem durchlauchten fürsten mit gnädigster erlaubnuß unterthänigst gehorsambist vortragen werde. Im ybrigen behalte mir meine rechten ferner bevor und depreciere, Gott meinen durchlauchtigsten fürsten und herren, herren und alle die ich durch dises beleidiget habe.

Und weilen ich schon so lange zeit in eyßen und banden im scharpfen arrest abbüesse, verhoffe ich, es werden ihro durchlaucht ihre angebohrne clemenz auch an mir armen erzeigen und widerumben zue hochfürstlichen hulden und gnaden aufnehmen, welche dann mit högster begierde, und gröstem verlangen eheistens gnedigist erwarthe.

Gotfridt Anthony Baumhauer^a

^a Auf der Rückseite ist ein rotes Lacksiegel aufgedrückt.

⁸ Fl.: Gulden (Florin).